

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 30 (1968)

Heft: 6

Rubrik: 41. Tätigkeitsbericht des Schweizerischen Traktorverbandes : über die Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1967 [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



41. Tätigkeitsbericht

des Schweizerischen Traktorverbandes

über die Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1967

(Die Zahlen in Klammern nach einer Zahl beziehen sich
in der Regel auf das Vorjahr)

(Fortsetzung)

17. Die Gesundheit der Fahrer landw. Motorfahrzeuge

Ende Juni 1967 erhielten wir endlich den Entwurf der Technischen Verordnung (BAV) zum Strassenverkehrsgesetz (SVG) zur Vernehmlassung. Erfreulicherweise ist nunmehr vorgesehen, die Wind- und Witterschutzverdecke an den landw. Traktoren zuzulassen. Wird der Führer in der Zeichengebung behindert (z. B. mehr als 25 cm breite Seitenflügel) so sind Richtungsblinker erforderlich. Diese Einschränkung wurde bekanntlich seinerzeit in einer Umfrage durch die Praxis zugestanden. Damit wäre ein altes Postulat im Interesse der Gesundheit der Traktorführer erfüllt. Selbstverständlich kann damit auch die Frage der Zulassung von sog. Sturzkabinen und Ueberschlagbügeln bejahend beantwortet werden.

Die Verbesserung der Traktorsitze geht weiter voran. Mit der ISO-Normung, die zur Zeit im Vernehmlassungsstadium liegt, dürfte auch diese Forderung der Traktorführer erfüllt sein.

18. Strassenverkehrs-Gesetzgebung

Der Geschäftsleitende Ausschuss und die Techn. Kommission I hatten die Gelegenheit, zu folgenden Vollzugserlassen und Beschlüssen Stellung zu nehmen:

- BRB über die Typenprüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie über die Nachprüfung von Fahrzeugen.
- BRB über die Lernfahrausweise für Lastwagenführerlehrlinge
- BRB über Fahrlehrer und Fahrlehrerschulen.

Wie bereits im Abschnitt 17 erwähnt wurde, steht die Technische Verordnung (BAV) zum SVG bis zum 30. September 1967 im Vernehmlassungsverfahren. Ein Exemplar wurde den Präsidenten der Techn. Kommissionen I—III sowie den Mitgliedern der Techn. Kommission I zugestellt. Die Kommission unterzog diese Verordnung bereits am 14. Juli 1967 einer ersten Beratung und zwar zusammen mit Vertretern des Schweiz. Bauernverbandes und des IMA. Im Grossen und Ganzen kann gesagt werden, dass der Entwurf für die Landwirtschaft annehmbar ist. Ausnahmen müssen vor allem für die Rückspiegel und das Pannensignal verlangt werden. Mit der nächsten noch zu erwartenden Administrativen Verordnung wäre die Strassenverkehrs-Gesetzgebung nach mehr als zehn Jahren endlich unter Dach. Von ihren besonderen Verhältnissen aus gesehen, kann gesagt werden, dass

die Landwirtschaft für die Bedürfnisse des modernen Verkehrs Verständnis zeigte, sich aber dagegen wehrte, in undurchführbarer Theorie und in Papierkonformismus mitzumachen.

19. Besteuerung der landw. Fahrzeuge

Die am 23. Juni 1966 angestellte Umfrage über die Besteuerung der landw. Ausnahmefahrzeuge hat gezeigt, dass die Strassenbenützungssteuer wie folgt variiert:

Fr. 10.— bis Fr. 20.—	2 Kantone	Fr. 60.— bis Fr. 70.—	7 Kantone
Fr. 20.— bis Fr. 30.—	3 Kantone	Fr. 70.— bis Fr. 80.—	0 Kantone
Fr. 30.— bis Fr. 40.—	0 Kantone	Fr. 80.— bis Fr. 90.—	1 Kanton
Fr. 40.— bis Fr. 50.—	0 Kantone	Fr. 90.— bis Fr. 100.—	1 Kanton
Fr. 50.— bis Fr. 60.—	3 Kantone		

Neu für uns war, dass in einzelnen Kantonen sogar die Arbeitsanhänger besteuert werden. Die Steuer dafür variiert zwischen Fr. 0.— bis Fr. 60.—, was entschieden zu weit gegriffen ist.

Die Gebühren für Sonderbewilligungen für Mähdrescher variieren zwischen Fr. 0.— bis Fr. 30.— und jene für Arbeitsanhänger zwischen Fr. 0.— bis Fr. 80.—.

Die Ergebnisse dieser Erhebung zeigen, dass die Sektionsvorstände auf diesem Gebiet nicht wachsam genug sein können. Die Steuer eines Industrie-Traktors kommt im Durchschnitt auf Fr. 0.50 je Stunde zu stehen. Es ist bestimmt nicht in Ordnung, dass jene für eine über 3 m breite Hochdruckpresse z. B. über einen Franken je Stunde zu stehen kommt und dies für Arbeiten auf dem Felde.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Sektionen das Zentralsekretariat über die in ihrem Einzugsgebiet vorgesehenen Verkehrssteuererhöhungen rechtzeitig auf dem Laufenden halten, damit sie von dort aus in ihren Bemühungen unterstützt werden können.

20. Treibstoffzölle

Bekanntlich werden bei landwirtschaftlicher Verwendung der Zollzuschlag zur Finanzierung der Nationalstrassen und ein Teil des Grundzolles zurückvergütet. Im Vorjahr konnten wir melden, dass das seinerzeit zu diesem Zwecke ausgearbeitete Normverfahren vereinfacht wurde. Am 7. Juni 1967 erreichte uns eine weitere erfreuliche Botschaft aus dem Bundeshaus. Nach einem 34-jährigen Kampf (erste Eingabe am 25.1.1933) wird einem alten Postulat der Landwirtschaft endlich entsprochen werden. Wie einem Schreiben des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes zu entnehmen ist, wird beabsichtigt, durch eine Verfügung des genannten Departementes für das Benzin ebenfalls eine teilweise Rückvergütung auf den Grundzoll zu gewähren. Damit werden für die Landwirtschaft zum ersten Mal der Dieseltreibstoff und das Benzin zollmässig gleichbehandelt. Ohne uns bereits

über die Höhe der nun für beide Treibstoffarten vorgesehenen Rückvergütung äussern zu wollen, muss der Wille zur Gleichbehandlung anerkannt werden.

21. Zollansatz für Landwirtschaftstraktoren

Mit dem Fallenlassen des restlichen Zollansatzes von Fr. 20.— je 100 kg für die Traktoren aus den EFTA-Ländern, dürfte das Schicksal der Traktorzölle bald besiegelt sein. Niemand wird ihnen Tränen nachweinen. Denken wir an die Zeit zurück, da wir uns wehrten als der Traktorzoll von Fr. 20.— auf Fr. 100.— erhöht wurde, so wird man unserer damaligen Empörung mehr Verständnis entgegenbringen.

22. Motor- und Zapfwellen-Messungen an Vierrad-Traktoren

Versetzt man sich in die Zeit vor 15 Jahren zurück, so können wir mit Genugtuung feststellen, dass wohl auf keinem Gebiet ein derart voller Erfolg erzielt wurde, wie auf dem Gebiet der Brems-PS-Angaben für Landwirtschaftstraktoren. Es kommt heute sozusagen kein Traktor mehr auf den Markt, für den die Motorleistung nicht bekannt ist. Auf diesem Gebiet hat das stete Fordern der landw. Organisationen demnach etwas genützt.

In der Nr. 13/66 des «Traktor» («IMA-Mitteilungen» Nr. 10/66) erschienen die Leistungsangaben (Motor und Zapfwelle) über 23 weitere Traktoren (OECD-Messungen). Wir danken dem Sachbearbeiter des IMA für diese Zusammenstellung.

Im letzten Bericht hielten wir noch kurz fest, dass einige Firmen wieder damit anfangen, statt der DIN-PS CUNA- oder SAE-PS anzugeben. Das lehnen wir ab und wir bitten unsere Mitglieder, das Gleiche zu tun. Wenn eine Firma zu bequem ist, die kleine Umrechnung zu machen, dann soll sie auf den Import von Traktoren verzichten. Es sei daran erinnert, dass die Leistungsangaben nach der CUNA-Norm um 5–10% und jene nach SAE-Norm um 12–20% höher sind als die PS nach DIN-Norm. Dies deshalb, weil letztere bei einer Ausrüstung des Traktors gemessen werden, die für den normalen Betrieb notwendig ist (also mit Luftfilter, Lichtmaschine, Ventilator, Wasserpumpe, Treibstoffpumpe, Auspuff).

23. Ueberbetrieblicher Landmaschineneinsatz

Wie aus den Abschnitten 6 und 7 ersichtlich ist, hat die Technische Kommission III, unter dem Präsidium von Herrn Fritz Gerber, Schüpfen, intensiv und gut gearbeitet. Damit die Idee des überbetrieblichen Maschineneinsatzes noch mehr Fuss fassen kann, ist es unerlässlich, dass die Sektionsvorstände vermehrt dafür werben. Dabei möchten wir davor warnen, einfach stur eine bestimmte Schablone zu übernehmen. Die vorzügliche Idee des kostensparenden überbetrieblichen Maschineneinsatzes bedarf vielmehr einer regionalen Anpassung und einer regionalen Verfeinerung. Wir hoffen, dass im Winter 1967/68 möglichst viele Sektionen regionale Vorträge über dieses Thema organisieren werden. (Schluss folgt)